Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 9074.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Rentenbank für den Kreis Herzogthum Lauenburg in Ratzeburg. Vom 10. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Mai 1874 (Offizielles Wochenblatt für das Herzogthum Lauenburg S. 105) für den jetzigen Kreis Herzogthum Lauenburg errichtete Rentenbank in Ratzeburg wird aufgehoben. Die derselben obliegenden Geschäfte werden der Rentenbank für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein in Stettin übertragen, welche sowohl bei der Ausfertigung der Rentenbriefe, als überhaupt in ihrem Geschäftsverkehr sich der amtlichen Gesammtbezeichnung „Direktion der Rentenbank für die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg" zu bedienen hat.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1885.

(Nr. 9075.) Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 24. Juni 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des §. 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 (Gesetz-Samml. S. 135) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die Provinz Hannover über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber der evangelisch-lutherischen Kirche dieser Provinz, was folgt:

Artikel I.

Die Rechte des Staates werden von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ausgeübt:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, wenn der Werth des zu erwerbenden oder des zu veräußernden Gegenstandes, oder wenn der Betrag der Belastung die Summe von zehntausend Mark übersteigt (Gesetz vom 6. Mai 1885 §. 3 Nr. 1);
2) bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben (§. 3 Nr. 2);
3) bei der Errichtung neuer für den Gottesdienst bestimmter Gebäude (§. 3 Nr. 6);
4) bei der Anlegung von Begräbnißplätzen (§. 3 Nr. 7).

Artikel II.

Die Rechte des Staates werden durch den Oberpräsidenten ausgeübt in Betreff der Beschlüsse der Landessynode über Abänderung des bestehenden Repartitionsfußes für die Landessynodalbeiträge (§. 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 und §. 82 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 9. Oktober 1864).

Artikel III.

Die Rechte des Staates werden durch den Regierungspräsidenten ausgeübt in den Fällen der §§. 3, 5 und 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1885, soweit nicht in Artikel I und II dieser Verordnung die Ausübung der Rechte dem Minister der geistlichen Angelegenheiten beziehungsweise dem Oberpräsidenten übertragen ist.

Artikel IV.

Die Rechte des Staates werden durch die Regierung ausgeübt in den Fällen des §. 2 Nr. 2, 4, 5 und 6.

Artikel V.

Die Rechte des Staates werden durch den Landrath beziehungsweise in denjenigen selbstständigen Städten, für welche nicht der §. 27 Absatz 2 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) zutrifft, durch den Magistrat ausgeübt in den Fällen des §. 2 Nr. 1 und 3.

Artikel VI.

Gegen Verfügungen des Landraths beziehungsweise des Magistrats geht die Beschwerde an den Regierungspräsidenten, gegen Verfügungen der Regierung und des Regierungspräsidenten geht dieselbe, soweit nicht nach dem §. 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1885 die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht stattfindet, an den Oberpräsidenten.

Der Regierungspräsident, beziehungsweise der Oberpräsident beschließt auf die Beschwerde endgültig.

Artikel VII.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1885 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 24. Juni 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler.
v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9076.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1885, betreffend die Ausübung der kirchlichen Aufsichtsrechte über die evangelische Kirchengemeinde Freren, Provinz Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 22. Juni d. J. bestimme Ich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse, daß die Zuständigkeiten des Konsistoriums zu Osnabrück in Betreff der evangelischen Kirchengemeinde Freren mit dem 1. Juli d. J. auf das Konsistorium zu Aurich übergehen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Ems, den 24. Juni 1885.

Wilhelm.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:

v. Boetticher.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.